

Handlungsgrundsätze der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

Von der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte am 26. November 2019 verabschiedet.

Die Finanzdelegation gibt sich im Rahmen von Verfassung, Gesetz und Reglementen folgende Ordnung, von der notwendigerweise nur durch Beschluss der Mehrheit der Finanzdelegation abgewichen werden kann.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wahl, Zusammensetzung und Stellvertretung

Die Finanzdelegation ist eine ständige Delegation der beiden Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode je drei Mitglieder sowie je drei Ersatzmitglieder.

Die Finanzdelegation wählt jedes Jahr eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Diese dürfen nicht demselben Rat angehören. Das Präsidium wechselt jährlich zwischen einem Mitglied des Ständerates und des Nationalrates.

Ein Ersatzmitglied darf nur ein bestimmtes ordentliches Mitglied vertreten. Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann es nur durch sein Ersatzmitglied vertreten werden.

1.2 Sitzungen

Die Finanzdelegation versammelt sich sechs Mal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und im Übrigen nach Bedarf.

Sie tagt in der Regel einmal jährlich im Wohnkanton der Präsidentin oder des Präsidenten.

1.3 Nicht ständige Subdelegationen

Die Finanzdelegation kann für die Prüfung oder Abklärung bestimmter Tatbestände oder Fragen nicht ständige Subdelegationen einsetzen. Sie bestimmt deren Auftrag.

Der oder die für das Departement zuständige Referent oder Referentin übernimmt den Vorsitz einer Subdelegation. Sind mehrere Departemente, Behörden oder Gerichte betroffen, so bestimmt die Finanzdelegation einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Zur Erfüllung ihrer Aufträge verfügen nicht ständige Subdelegationen gegenüber den zu kontrollierenden Bundesbehörden, Eidgenössischen Gerichten und Verwaltungseinheiten aller Stufen über dieselben Rechte und Pflichten wie die Finanzdelegation.

Nicht ständige Subdelegationen fassen ihre Ergebnisse in einem Kurzbericht an die Finanzdelegation zusammen und stellen bei Bedarf Antrag. Sie laden die betroffenen Bundesbehörden, Eidgenössischen Gerichte oder Dienststellen vor Behandlung des Kurzberichts in der Finanzdelegation zur Stellungnahme ein.

1.4 Ausstand

Die Mitglieder der Finanzdelegation legen am Anfang einer Sitzung die Umstände offen, die geeignet sind, den Anschein der Befangenheit oder der Voreingenommenheit bei einem konkreten Untersuchungsgegenstand zu begründen.

Liegt bei objektiver Begründung der Anschein der Befangenheit, der Voreingenommenheit oder der direkten persönlichen Betroffenheit vor, so tritt ein Mitglied für die Dauer der Untersuchung in den Ausstand.

Die Delegation entscheidet abschliessend, wenn der Ausstand eines Mitgliedes streitig ist.

2 Auftrag

2.1 Aufgabe der Finanzdelegation

Die Finanzdelegation übt im Auftrag der eidgenössischen Räte die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt des Bundes aus (Art. 26 Abs. 2 ParlG). Ihr obliegt insbesondere die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushalts im Bereich von Artikel 8 des Finanzkontrollgesetzes (Art. 51 Abs. 2 ParlG) inklusive der finanziellen Aspekte des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste gemäss Vereinbarung der FinDel und der GPDel vom November 2011 betreffend die Oberaufsicht über den Staatsschutz und die Nachrichtendienste.

Die Finanzdelegation legt im Rahmen der Oberaufsicht über den Finanzhaushalt die Vorgehensweise und die Gegenstände ihrer Untersuchungen selbständig fest.

Die Oberaufsichtstätigkeit der Finanzdelegation ersetzt nicht die Aufsichtspflicht des Bundesrates im Bereich des Finanzhaushalts.

2.2 Dringliche Kredite

Bei zeitlicher Dringlichkeit erteilt die Finanzdelegation dem Bundesrat die Zustimmung für Zusatz- und Nachtragskredite sowie für Kreditüberschreitungen, sofern solche im Einzelfall 5 Millionen Franken oder mehr betragen (Art. 28 und 34 FHG).

2.3 Mitschreitende und nachträgliche Finanzaufsicht im Personalbereich

Die Finanzdelegation erteilt dem Bundesrat im Sinne der mitschreitenden Finanzaufsicht die Zustimmung für Personalmassnahmen beim obersten Kader der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung.

Der Bundesrat unterbreitet der Finanzdelegation im Sinne der nachträglichen Oberaufsicht nach Abschluss der Staatsrechnung einen Bericht über die getroffenen Personalmassnahmen beim obersten Kader der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung.

Für die weiteren Zuständigkeiten der Finanzdelegation im Bereich der Personalmassnahmen wird auf die Vereinbarung 2015 zwischen der Finanzdelegation und dem Bundesrat verwiesen.

Der Zustimmung der Finanzdelegation bedürfen gemäss spezialgesetzlichen Bestimmungen zudem

- die Ausrichtung eines vollen Ruhegehaltes bei vorzeitigem Rücktritt einer Magistratsperson aus gesundheitlichen Gründen¹;
- die Zuerkennung eines Ruhegehalts bis zum Betrag der halben Besoldung einer amtierenden Magistratsperson vorübergehend oder auf Lebenszeit²;

¹ Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1).

² Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1).

- die Einreihung einer Funktion in die Lohnklasse 32 oder in eine höhere Lohnklasse durch das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundespatentgericht³;
- die Bewertung der Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin des ETH-Rates durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements.⁴

2.4 Weitere Beratungsgegenstände

Die Finanzdelegation kann sich mit weiteren Beratungsgegenständen befassen sowie Mitberichte zu Vorlagen des Bundesrates an die vorberatenden Kommissionen richten.

Sie kann ihre Feststellungen den Finanzkommissionen oder anderen Kommissionen zur Kenntnis bringen und diesen Anträge stellen.

2.5 Voranschlag, Rechnung, Jahresprogramm und Jahresbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Die Finanzdelegation nimmt von der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Entwürfe für deren Voranschläge und Rechnungen entgegen und vertritt sie vor der Bundesversammlung (Art. 142 Abs. 3 ParlG).

Die Finanzdelegation nimmt zudem das jährliche Revisionsprogramm sowie den Jahresbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Kenntnis (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 3 FKG).

3 Ziele und Kriterien

Die Finanzdelegation fördert die Transparenz und das Vertrauen in das Handeln des Bundesrates, der Bundesverwaltung, der Eidgenössischen Gerichte und anderer Trägern von Bundesaufgaben.

Sie stellt die Oberaufsicht über die Finanzen dieser Institutionen sicher, indem sie

1. einen direkten und ständigen Dialog mit den Departementsvorstehenden und den Verantwortlichen dieser Institutionen führt;
2. im Rahmen von Abklärungsbesuchen oder Untersuchungen oder durch Aufträge an die Eidgenössische Finanzkontrolle oder externe Experten einen Untersuchungsgegenstand vertieft abklärt;
3. Empfehlungen an den Bundesrat, die Departemente und die zuständigen Bundesbehörden richtet (vgl. Ziffer 5);
4. den zuständigen Kommissionen zu Ratsgeschäften direkt Antrag stellt oder ihnen beantragt, mittels der parlamentarischen Handlungsinstrumente (Vorstoss, parlamentarische Initiative) an die Räte zu gelangen.

Sie lässt sich bei ihrer mitschreitenden Oberaufsicht über den Finanzhaushalt und die haushaltsrelevanten Tätigkeiten des Bundes von den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit leiten (Art. 52 Abs. 2 ParlG).

³ Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung vom 26. September 2003 über die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts (PVGer; SR 172.220.117).

⁴ Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Verordnung ETH-Bereich; SR 414.110.3).

4 Informationsmittel

4.1 Informationspflicht der Departemente

Die Finanzdelegation wird vom Bundesrat, den Departementen und den Bundesbehörden und Eidgenössischen Gerichten unaufgefordert und so früh als möglich über Ereignisse informiert, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.

4.2 Informationsrechte der Delegation

Die Finanzdelegation kann mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Bundesaufgaben direkt verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte, Unterlagen und Berichte einfordern. Sie kann auch von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht notwendig ist. Diese Informationsrechte gelten absolut, denn es dürfen der Finanzdelegation keine Informationen vorenthalten werden. Sie hat insbesondere Zugang zu Unterlagen, die der unmittelbaren Entscheidungsfindung des Bundesrates dienen (Art. 153 und 154 ParlG).

Sie führt jährlich mindestens eine Aussprache mit jeder und jedem Departementsvorstehenden sowie dem Bundeskanzler.

Sie kann Personen sowohl als Auskunftsperson wie auch als Zeuginnen und Zeugen anhören (Art. 155 ParlG).

Sie kann externe Expertinnen und Experten beiziehen.

5 Empfehlungen

Die Finanzdelegation kann im Bereich der Finanzoberaufsicht Empfehlungen direkt an die verantwortlichen Behörden richten (Art. 158 ParlG). Diese informieren die Finanzdelegation über die Umsetzung der Empfehlung.

Die Finanzdelegation veröffentlicht die Empfehlung und die Stellungnahme der verantwortlichen Behörde, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen.

Die Finanzdelegation verfolgt die Umsetzung ihrer Empfehlungen und informiert die Finanzkommissionen jährlich in ihren Tätigkeitsberichten.

6 Koordination

Die Finanzdelegation koordiniert ihre Tätigkeit mit:

- a) den Finanzkommissionen beider Räte;
 - Die Finanzkommissionen können der Finanzdelegation beantragen, sich mit der Untersuchung von Fragen, die den Finanzhaushalt des Bundes betreffen, zu beschäftigen.
 - Die Finanzdelegation kann den Finanzkommissionen die Prüfung von Geschäften beantragen.
- b) der Eidgenössischen Finanzkontrolle;
 - Die Eidgenössische Finanzkontrolle untersteht der parlamentarischen Oberaufsicht.
 - Sie unterstützt die Finanzdelegation in ihrer mitschreitenden Finanzoberaufsicht.
 - Grundsätzlich nimmt die Direktorin bzw. der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle an den Sitzungen der Finanzdelegation teil. Er erläutert die Prüfberichte und Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Kontrollfunktion) und steht der Finanzdelegation bei weiteren Geschäften in beratender Funktion zur Verfügung (Beratungsfunktion).

- Aussprachen der Finanzdelegation mit Magistratspersonen finden zeitweise ohne Vertretung der Eidgenössischen Finanzkontrolle statt.
 - Die Finanzdelegation kann der Eidgenössischen Finanzkontrolle Sonderaufträge erteilen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann deren Übernahme ablehnen, wenn diese die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit ihrer künftigen Prüftätigkeit oder die Abwicklung des Revisionsprogrammes gefährden (Art. 1 Abs. 2 FKG).
 - Die Finanzdelegation entscheidet über die Veröffentlichung von Prüfungsberichten, welche die Eidgenössische Finanzkontrolle in ihrem Auftrag erstellt hat.
 - Die Finanzdelegation und die Eidgenössische Finanzkontrolle koordinieren ihre Tätigkeiten in sachlicher und zeitlicher Hinsicht.
 - Im Übrigen richtet sich der Verkehr zwischen der Finanzdelegation und der Eidgenössischen Finanzkontrolle nach den Artikeln 14 und 15 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967.
- c) den Geschäftsprüfungskommissionen;
- Die Sekretariate koordinieren sich in der Geschäftszuteilung zwischen der Finanzdelegation und den Geschäftsprüfungskommissionen. Kann keine Lösung gefunden werden, entscheiden die Präsidentinnen oder Präsidenten der Finanzdelegation und der beiden Geschäftsprüfungskommissionen.
 - Stellt die Finanzdelegation eine mangelhafte Geschäftsführung fest, so informiert sie die Geschäftsprüfungskommissionen.
- d) der Gerichtskommission;
- Die Finanzdelegation bringt Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis (Art. 40a Abs. 6 ParlG).
- e) der Geschäftsprüfungsdelegation.

7 Vorgehensgrundsätze

7.1 Allgemein

Die Finanzdelegation führt eine Geschäftsplanung und legt nach Bedarf Schwerpunktthemen fest.

Sie überprüft das Finanzgebaren des Bundesrates mitschreitend. Sie misst der Früherkennung von Problemen eine grosse Bedeutung zu, um frühzeitig Mängel, die ein politisches Einschreiten bedingen, zu erkennen.

Sie trägt zur Behebung festgestellter Mängel und Missstände oder zur Nutzung von Optimierungsspielräumen in der finanziellen Steuerung bei.

7.2 Vertraulichkeit

Die Finanzdelegation verpflichtet sich zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 8 ParlG) und des Sitzungsgeheimnisses (Art. 47 ParlG). Sie misst der klassifizierten Handhabung der erhaltenen Informationen höchste Priorität zu und trifft besondere Vorkehrungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit. Insbesondere sind die Weisungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte vom 2. Dezember 2019 über die Behandlung ihrer Protokolle und Unterlagen zu beachten.

Sie nimmt vorgängig zu einer Veröffentlichung ihrer Feststellungen eine Interessensabwägung zwischen berechtigten Vertraulichkeitsinteressen des Bundesrates, der Bundesverwaltung oder weiterer Träger von Bundesaufgaben und dem öffentlichen Interesse an Transparenz vor.

Sie konsultiert nach Bedarf die betroffene Behörde, bevor eine Veröffentlichung erfolgt.

7.3 Berichterstattung an die Finanzkommissionen

Die Finanzdelegation legt den Finanzkommissionen jährlich spätestens im April einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit vor.

Die Mitglieder der Finanzdelegation erstatten den Finanzkommissionen im zweiten Halbjahr mündlich Zwischenbericht über ihre wesentlichen Feststellungen. Bei Bedarf kann die Finanzdelegation im Laufe des Jahres zusätzlich Bericht erstatten.

Die Finanzdelegation kann den Finanzkommissionen für die Behandlung des Voranschlages und der Staatsrechnung Empfehlungen abgeben oder Anträge stellen.

Sie stellt Antrag an die Finanzkommissionen (Art. 51 Abs. 4 ParlG), wenn sie in den Räten finanzrelevante Anträge oder Vorstösse einreichen will.

7.4 Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit

Die Finanzdelegation informiert die Öffentlichkeit nach Bedarf.

Ohne anderweitigen Beschluss ist ausschliesslich die Präsidentin oder der Präsident für die Kommunikation zuständig.

Die Finanzdelegation veröffentlicht ihre Tätigkeitsberichte nach deren Kenntnisnahme durch die Finanzkommissionen im Internet und im Bundesblatt.

8 Sekretariat

Die Finanzdelegation wird vom Sekretariat der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation sowohl fachlich wie auch organisatorisch unterstützt.

Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzdelegation kann dem Sekretariat Aufträge erteilen.

Sie oder er beschliesst auf Vorschlag des Sekretariats das Programm der Sitzungen und bestimmt, welche Schwerpunkte, Aussprachen, Aussprachethemen, Bundesratsbeschlüsse, Prüfberichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle und weitere Geschäfte traktandiert werden.